

Nr. 2589.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Otto S e h u b e r t -Berlin,  
Chefredakteur B a e c k e r , Mitglied  
des preussischen Landtags -Berlin,  
Direktor Dr. G ü n t h e r - Berlin,  
Friedrich W i l h e l m s e n -Kiel.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma  
Universum-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bild-  
streifens :

„ Trader Horn ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-  
führerin : E. W. B r a n d e s .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich  
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin  
vom 11. Mai 1931-Nr. 28945- wird dahin abgeändert.

Es sind noch folgende Teile verboten:

In Akt VIII ( über den von der Prüfstelle  
verfügten Ausschnitt hinausgehend) die g e -  
s a m t e Kreuzigungsscene

Länge 80,53 m.

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der  
Beschwerde-

Beschwerdeführerin zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Das Verbot der in der Vorentscheidung aufgeführten Bildfolgen aus dem Verbotgrund der verrohenden Wirkung ist frei von Rechtsirrtum. Der Einwand, dass die im VI. und XII. Akt gezeigte Tötung von Menschen kein wirkliches Geschehnis darstelle, greift nicht durch, da es nach der den Filmprüfstellen nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung lediglich auf den Eindruck dieser Bildfolgen auf den Beschauer ankommt. Dieser geht dahin, dass hier Menschen von Tieren zerrissen werden, ohne dass ihnen Hilfe gebracht wird.

Aus dem eingangs angeführten Verbotgrund war die gesamte Kreuzigungsszene im VII. Akt zu verbieten, weil auch die in der Vorentscheidung nicht berücksichtigten Bildfolgen, das Anbinden der Gefangenen, Würgen usw. eine stark verrohende Wirkung ausüben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungs-  
obersekretär.

*Reger*